

Statuten



Schützengesellschaft Langendorf

Statuten

der Schützengesellschaft Langendorf

1 NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Name und Sitz

Die Schützengesellschaft Langendorf (SGL), gegründet im Jahre 1888, mit Sitz in Langendorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Ziel und Zweck

Der Verein fördert das Schiessen als Breiten- und Leistungssport, mit Nachwuchsförderung und der Ausbildung in kameradschaftlicher Gesinnung für alle Altersklassen:

- Durchführung der obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes
- Sportliches Schiessen
- Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Schützengesellschaft Langendorf grundsätzlich die Schiessanlage in Langendorf zur Verfügung

Der Verein vertritt die Interessen der Schützinnen und Schützen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Er steht ein für eine freiheitliche, demokratische Schweiz und für eine glaubwürdige Landesverteidigung.

1.3 Zugehörigkeiten zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- des Bezirksschützen-Verbandes Lebern BSVL
- des Solothurner Schiesssportverbandes SOSV
- Unter der Nummer 1.11.0.02.107 des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV
- der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS

Ein Beitritt zu weiteren Verbänden ist von der Generalversammlung zu beschliessen.

Schützengesellschaft Langendorf

2.5 Mitglieder ohne Lizenz

Als Mitglieder ohne Lizenz gelten solche, die sich nicht an schweizerischen, kantonalen oder regionalen Wettkämpfen beteiligen. Sie können an vereinsinternen Wettkämpfen ohne Lizenz mitschiessen. Die Mitglieder ohne Lizenz haben volles Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

2.6 Gönner

Als Gönner gelten solche, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht, können jedoch zur Generalversammlung eingeladen werden. Ein Einsitz im Vorstand ist nicht möglich.

2.7 Alle Vereinsmitglieder (aktiv und passiv) (2.2 ohne Gönner) mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS- Versicherungen zu versichern.

2.8 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane.

Gleichzeitig anerkennt es das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und deren Beschlüsse.

Das Gleiche gilt gegenüber dem SSV.

2.9 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

2.10 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Schützengesellschaft Langendorf

- 2.11** Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 2.12** Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 2.13** Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- 2.14** Die Zustellung an die zuletzt dem Verein (einem Vorstandsmitglied) gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

2.15 Eintritte

Aufnahmegesuche können schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Generalversammlung. Jedes Mitglied anerkennt durch den Beitritt zur SGL die vorliegenden Statuten vollumfänglich. Diese Statuten sind Neueintretenden vor der Aufnahme in den Verein abzugeben. Jungschützen (JS) können nach dem 2. Kurs aufgenommen werden.

Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt des SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

- 2.16** Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Leistungsbeiträge an Verbände und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

Schützengesellschaft Langendorf

2.17 Sicherheitspflichten

Sämtliche Schützen verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Sicherheitspflichten, insbesondere bezüglich des Gehörschutzes.

2.18 Ausschluss

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

2.19 Austritte / Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich am Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB). Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

3 ORGANISATION

3.1 Zusammenstellung

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- der Munitionsverwalter

3.2 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Schützengesellschaft Langendorf

3.2.1 Datum / Einladung

Die ordentliche GV findet auf Einladung durch den Vorstand in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Termin, Tagungsort und Traktandenliste sind mindestens 2 Wochen vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben. Verhandlungsunterlagen sind rechtzeitig zuzustellen.

3.2.2 Traktandenliste

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

3.2.3 Antragsfrist

Anträge an die GV müssen bis spätestens 31. Dezember beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

3.2.4 Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben der GV sind insbesondere:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- die Genehmigung der Jahres- und Schiessberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- die Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle und die Entlastung des Vorstands
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der Revisoren
 - des Fähnrichs
 - des Munitionsverwalters
- das Festsetzen des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- die Behandlung von Anträgen
- die Annahme und Änderung der Statuten
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie alle weiteren vom Gesetz zwingend vorgesehenen Aufgaben

Schützengesellschaft Langendorf

3.2.5 Stimmberechtigung

Die GV setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Ehrenpräsidenten
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Mitgliedern mit und ohne Lizenz

3.2.6 Versammlungsleitung

Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3.2.7 Wahlen / Abstimmungen

Die GV nimmt die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen vor. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr, wenn die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

3.2.8 Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn er sie als notwendig betrachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit und ohne Lizenz die Einberufung verlangt. Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und begründen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Für die ausserordentliche GV gelten sinngemäss die Bestimmungen der ordentlichen GV.

3.3 Vorstand

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind.

Schützengesellschaft Langendorf

3.3.1 Aufgaben / Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- die Aufsicht über die Einhaltung der Statuten und Reglemente, eingeschlossen diejenigen des BSVL, SOSV, SSV, USS
- Vorbereitung und Durchführung der GV und den Vollzug ihrer Beschlüsse
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung der Vereinsbuchhaltung und Versicherung des Inventars und Mobiliars
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von max. Fr. 2'000.00 jährlich
- Unterhalt der Schiessanlage, Gebäude und Schützenkeller
- Überwachung der den Vorstandsmitgliedern übertragenen und obliegenden Aufgaben
- Organisation und Durchführung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässen und der ganzen Schiessstätigkeit
- Förderung der kameradschaftlichen Aspekte

3.3.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Schützenmeister
- dem Nachwuchs- und Jungschützenleiter
- dem Standblattführer

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Schützengesellschaft Langendorf

3.3.3 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident wird von der GV gewählt. Die übrigen Aufgaben werden vom Vorstand selbst verteilt.

Der Vorstand kann Vakanzen auf dem Berufungsweg besetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten GV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

3.3.4 Aufgabenzuteilung

3.3.4.1 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt den Verein. Er erstattet der ordentlichen GV einen schriftlichen Jahresbericht.

3.3.4.2 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

3.3.4.3 Kassier

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen GV die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regelung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier sind im Rechnungswesen jeweils kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

3.3.4.4 Standblattführer

Der Standblattführer verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Schützengesellschaft Langendorf

3.3.4.5 Schützenmeister

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Standblattführer bei der Abfassung des Schiessberichtes. Er ist verantwortlich für das festgelegte Jahresprogramm und die Vereinsmeisterschaft. Die Schützenmeister oder Jungschützenleiter leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

3.3.4.6 Aktuar

Der Aktuar erledigt die Korrespondenzen des Vereins und ist Protokollführer bei den Versammlungen.

3.3.4.7 Nachwuchs- und Jungschützenleiter

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

3.3.4.8 Allgemeines

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand versammelt sich zu seinen Sitzungen auf Einladung durch den Präsidenten. Ehrenpräsidenten können an die Sitzung eingeladen werden und haben beratende Stimme.

Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Präsident führt mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften kollektiv zu zweien. Für das Rechnungswesen gilt Ziff. 3.3.4.3.

Schützengesellschaft Langendorf

3.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber z.H. der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Sie werden an der GV für das zukünftige Jahr gewählt und können für maximal drei Jahre ihr Amt ausüben. Nach Ablauf dieser Amtszeit sind sie für die nächsten drei Jahre nicht wählbar. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3.5 Munitionsverwalter

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

4 FINANZIELLES

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Bundesbeiträgen
- Erträgen aus Schiessanlässen und anderen Anlässen
- Zinsen
- Übrigen Zuweisungen, Vermächtnissen, Geschenken, usw.

Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Generalversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

Es werden befreit

- a) Vom Jahresbeitrag: Präsident, Aktuar, Kassier, 1. Schützenmeister, JS bis zum 20. Altersjahr
- b) Munitionsverwalter und Schiessaktuar erhalten eine jährliche Entschädigung, welche durch die GV festgelegt wird.

Schützengesellschaft Langendorf

4.3 Ausgaben

Für nicht budgetierte Ausgaben steht dem Vorstand ein jährlicher Betrag von maximal Fr. 2'000.00 zur Verfügung. Für Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, ist ein Generalversammlungsbeschluss notwendig.

4.4 Beiträge an freiwillige Schiessanlässe

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die GV auf Antrag des Vorstandes zuständig.

4.5 Rechnungswesen

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

4.6 Haftung

Für die Verbindlichkeit gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den unter Punkt 2.8 festgelegten Mitgliederbeitrag begrenzt.

4.7 Artikel 34 – SSV- Vorgaben

Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV- Bestimmungen in Sachen

- a) Dopingbekämpfung und – prävention
- b) Ethik
- c) Datenschutz

4.8 Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser

Schützengesellschaft Langendorf

Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

5 VERSICHERUNG

5.1 Mitglieder

Alle Mitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert.

6 VEREINSARCHIV

Der Vorstand bemüht sich um ein Vereinsarchiv. Die Aufbewahrung der Vereinsfahne (Standarte) und Trophäen erfolgt sinngemäss.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Öffentliche Bekanntgabe

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

7.2 Statutenänderungen

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der GV.
Zur Änderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten, bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7.2.1 Gesamtrevision der Statuten

Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

Schützengesellschaft Langendorf

7.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Gesellschaft kann mit relativem Mehr erfolgen, wenn die Zahl der schiessenden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder in anderen Fällen durch Beschluss aller Mitgliederstimmen.

Allfällig übrig bleibendes Gesellschaftseigentum inkl. der Grundstücke GB Langendorf Nr. 253 und GB Oberdorf Nr. 652 ist der Einwohnergemeinde Langendorf zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden einer späteren sich bildenden Schützengesellschaft Langendorf, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Solothurnischen Schiesssportverbandes ist.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Generalversammlung mit einem Forum von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es ist inklusive der vorhandenen Grundstücke entweder auf einen anderen Verein mit gleichem Zweck zu übertragen oder der Einwohnergemeinde Langendorf zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden einer späteren sich bildenden Schützengesellschaft Langendorf, die den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Solothurnischen Schiesssportverbandes ist.

7.4 Gültigkeit

Diese Statuten treten am Tage nach der GV 2020 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SOSV in Kraft.

Langendorf, 3. April 2020

Dietschi Martin
Präsident

Märki Janine
Aktuarin

Schützengesellschaft Langendorf

Genehmigt durch den Solothurner Schiesssportverband SOSV

Egerkingen, 20. April 2020

Dietschi Jürg
Präsident

Altermatt Christoph
Vize- Präsident

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Abt. Militärverwaltung / Kreiskommando
Solothurn

Oberstlt Wyseier Thomas
Kreiskommandant